

**Statuten
femscript.ch
Netzwerk schreibender Frauen**

Art. 1: Name

¹ Unter dem Namen „femscript.ch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2: Sitz

Der Sitz des Vereins ist 3000 Bern.

Art. 3: Ziel und Zweck

¹ Wir als Verein bezwecken die gegenseitige Stärkung und Stützung schreibender Frauen unter Einschluss aller in angrenzenden Bereichen tätigen Frauen.

² Wir vertreten die Interessen sprachschaffender Frauen, insbesondere dort, wo unsere Bedürfnisse durch vorhandene Organisationen nicht abgedeckt werden. Unsere Aktivität berücksichtigt die Bedürfnisse unserer Mitfrauen. Wir wollen auch explizit die Probleme und Hindernisse schreibender Frauen identifizieren, klären, konkretisieren und helfen, diese aus dem Weg zu räumen.

³ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig, können aber gestützt auf entsprechende Beschlüsse des Vorstands im Rahmen des Budgets für ihre Tätigkeit entschädigt werden.

Art. 4: Mittel / Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitfrauenbeiträge
- b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c. Spenden und Zuwendungen aller Art
- d. Einnahmen aus den Dienstleistungen des Informationsnetzes
- e. Subventionen bzw. Sponsoring-Beiträge

Art. 5: Mitfrauenbeiträge

¹ Diese werden wie folgt festgesetzt:

- a. Einzel: Kulturschaffende Frauen bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 120.-
- b. Kollektiv: Frauenspezifische kulturelle Organisationen bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 200.-

² Der Jahresbeitrag wird durch die Mitfrauenversammlung festgelegt.

³ Mitfrauen in schwierigen finanziellen Situationen (Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Ausbildung) können nach Rücksprache mit dem Vorstand einen reduzierten Beitrag bezahlen.

⁴ Ehren-Mitfrauen und Vorstandsfrauen sind vom Beitrag befreit.

⁵ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6: Organisation/Tätigkeitsfelder

Wir erreichen unsere Vereinsziele gemäss Art. 3 u.a. durch:

- a. Regelmässige Zusammenkünfte der Mitfrauen (**Schreibtische**) in verschiedenen Schweizer Städten und Ortschaften zur Erörterung und Auseinandersetzung aller das Schreiben im weitesten Sinne betreffenden Fragen.
- b. Den Aufbau und das Erhalten des Netzwerkes: Angebote von Aktivitäten, Spezialgebieten und Hilfe, welche die Mitfrau anzubieten bereit ist.
- c. Das Betreiben des Informationsnetzes, regelmässige Information der Mitfrauen (mind. 2x pro Jahr), Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu nahestehenden Organisationen. Mitfrauen, die keinen Zugang zum Internet haben, werden auf dem Postweg kontaktiert.

Art. 7: Mitfrauschaft

¹ Mitfrau kann jede Frau werden, welche den Vereinszweck unterstützt und fördert.

² Ebenso können frauenspezifische kulturelle Organisationen, welche den Vereinszweck unterstützen und fördern, Mitglied werden.

³ Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin bzw. an die Co-Präsidentinnen zu richten. Bei Organisationen oder im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

⁴ Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitfrauenversammlung die Ehren-Mitfrauschaft verliehen werden.

Art. 8: Erlöschen der Mitfrauschaft

Die Mitfrauschaft erlischt:

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. bei juristischen Personen (d.h. frauenspezifischen kulturellen Organisationen) durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 9: Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

² Das Austrittsschreiben hat schriftlich per E-Mail oder per Post an die Präsidentin bzw. an die Co-Präsidentinnen zuhanden des Vorstands zu erfolgen.

³ Bereits bezahlte Beiträge werden nicht (auch nicht pro rata) zurückerstattet.

⁴ Ein Mitfrau kann jederzeit **ohne** Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für juristische Personen (d.h. frauenspezifische kulturelle Organisationen).

⁵ Wer den Jahresbeitrag zweimal nicht bezahlt hat, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 10: Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitfrauenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Schreibtische
- d. die Revisionsstelle

² Es besteht die Möglichkeit, eine Geschäftsstelle einzurichten.

Art. 11: Mitfrauenversammlung

¹ Die Mitfrauenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese findet möglichst im 1. Quartal eines Jahres statt.

² Die Einladung zur Mitfrauenversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

³ Zusätzliche Anträge zuhanden der Mitfrauenversammlung sind bis spätestens **7** Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

⁴ Der Vorstand oder 1/5 der Mitfrauen können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitfrauenversammlung unter Angabe der Gründe verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁵ Unter besonderen Umständen (Pandemie u.ä.) kann der Vorstand anstelle einer Mitfrauenversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitfrauen die Mitfrauenversammlung auch mit geeigneten elektronischen Mitteln durchführen. Dabei sind Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.

⁶ Dabei gelten die Termine gemäss Art.11 Abs. 1 bis 4 hiavor.

Art. 12: Aufgaben und Kompetenzen der Mitfrauenversammlung

¹ Die MV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- b. Abnahme des Jahresberichts des Vorstands (Präsidentin bzw. Co-Präsidentinnen, Schreibtisch, allenfalls Geschäftsstelle)
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d. Entlastung des Vorstandes, allenfalls der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle
- e. Wahl der Präsidentin bzw. der Co-Präsidentinnen
- f. Wahl der weiteren Vorstandsfrauen (einzeln) sowie Bestätigung der Schreibtischvertreterinnen
- g. Wahl der Revisionsstelle (alle zwei Jahre)
- h. Festsetzung der Mitfrauenbeiträge
- i. Genehmigung des Jahresbudgets
- j. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitfrauen bzw. der frauenspezifischen kulturellen Organisationen
- k. Änderung der Statuten
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

² Jede ordnungsgemäss einberufene Mitfrauenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitfrauen beschlussfähig.

³ Die Mitfrauen fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid bzw. fällen die Co-Präsidentinnen den Stichentscheid (zusammen 1 Stimme).

⁴ Die Mitfrauenversammlung kann auch über Anträge beschliessen, die erst anlässlich der Versammlung eingebracht werden, sofern eine 2/3-Mehrheit, der an der Mitfrauenversammlung anwesenden Stimmberechtigten, mit der Zulassung des Antrags einverstanden ist.

⁵ Statutenänderungen sowie der Entscheid über die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der an der Mitfrauenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

⁶ Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 13: Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. den Co-Präsidentinnen, wenn möglich einer Finanzfrau, von den Schreibtischen delegierten Vertreterinnen sowie allfälligen weiteren Mitfrauen.

² Jede Funktion kann im Sinne eines verantwortungsvollen Job-Sharings im Ausnahmefall geteilt werden, wenn darunter die gemeinsame Arbeit nicht leidet.

- ³ Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, kümmert sich um die Finanzen und vertritt den Verein nach aussen. Er beruft die Mitfrauenversammlung ein.
- ⁵ Der Vorstand verfügt über alle **organisatorischen** Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- ⁶ Der Vorstand erlässt allfällige Reglemente zuhanden der Mitfrauenversammlung.
- ⁷ Konkret umschriebene Aufgaben kann der Vorstand an einzelne Mitfrauen oder Arbeitsgruppen übergeben.
- ⁸ Er kann Fachgruppen einsetzen und im Rahmen des Budgets Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- ⁹ Der Vorstand beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitfrauen und frauenspezifischen kulturellen Organisationen.
- ¹⁰ Der Ausschluss wird ggf. auch inhaltlich transparent kommuniziert, sollte dies zur Abwendung von weiterem Schaden für Mitfrauen oder den Verein für notwendig erachtet werden.
- ¹¹ Der Vorstand kann Mitfrauen und frauenspezifische kulturelle Organisationen, welche den Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt haben, ausschliessen.
- ¹² Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ¹³ Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jede Vorstandsfrau kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ¹⁴ Sofern keine Vorstandsfrau mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- ¹⁵ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Spesenreglement. Einzelne Ausnahmen sind möglich.
- ¹⁶ Der Vorstand regelt die Protokollführung in den Vorstandssitzungen intern. Es ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.
- ¹⁷ Dem Vorstand steht jährlich ein Budget zu, über das er frei verfügen kann (z.B. Miete von Lokalitäten, Organisation/Durchführung von Anlässen, Schulungen, Weiterbildungen).

Art. 14: Externe Besorgung der Finanzen

Der Vorstand ist berechtigt, die Buchhaltung des Vereins extern zu vergeben.

Art. 15: Schreibtische

¹ Die Mitfrauen können sich in verschiedenen Orten physisch und virtuell zum regelmässigen Austausch treffen (Erörterung und Auseinandersetzung aller mit dem Schreiben im weitesten Sinne zusammenhängenden Fragen). Diese Zusammenkünfte werden als „Schreibtische“ bezeichnet.

² Die Schreibtische gründen und organisieren sich selbst. Sie stehen allen femscript.ch-Mitfrauen jederzeit offen.

³ Ein Schreibtisch wird als solcher anerkannt, wenn er mindestens 4 Mitfrauen umfasst und mindestens 10 Stunden pro Jahr aktiv ist.

Art. 16: Ziel der Schreibtische

¹ Ziel ist der direkte Austausch resp. die Diskussion von eigenen und fremden Texten sowie die Durchführung von Projekten wie Lesungen, die Herausgabe von Publikationen oder die Durchführung von Aktionen (Schreibaktionen etc.).

² Die Schreibtische berichten zuhanden des Vorstands und der Mitfrauenversammlung über ihre Tätigkeit.

⁵ Nicht-Mitfrauen können zum Schnuppern zwei Mal an den Schreibtischen teilnehmen. Vorher werden sie darauf hingewiesen, dass längerdauernde Teilnahme an den Schreibtischen nur als femscript.ch-Mitfrauen möglich ist.

Art. 17: Finanzierung der Schreibtische

¹ Jedem Schreibtisch steht jährlich ein von der MV bestimmter Beitrag zu (z.B. für die Miete von Lokalitäten, Organisation/Durchführung von Anlässen, Schulungen, Weiterbildungen).

² Die Schreibtische legen zuhanden des Vorstands und der Mitfrauenversammlung jeweils per Ende des Vereinsjahrs eine Abrechnung sowie ein Budget für das laufende Vereinsjahr vor (laufende Kosten).

³ Die Mitfrauenversammlung bestimmt die Höhe des Beitrags für die Schreibtische je nach finanziellen Möglichkeiten von femscript.ch.

⁴ Die Teilnahme an den Schreibtischen ist für femscript-Mitfrauen kostenlos.

Art. 18: Vertretung der Schreibtische im Vorstand

¹ Jeder Schreibtisch delegiert eine Vertreterin bzw. zwei Co-Vertreterinnen in den Vorstand.

² Findet sich keine Vertreterin bzw. keine Co-Vertretung zur Mitarbeit im Vorstand, bezeichnet der Schreibtisch eine Ansprechperson zum Informationsaustausch zuhanden des Vorstands.

³ Die Schreibtische bestimmen ihre Vertreterin bzw. ihr Co-Vertreterinnen im Vorstand selbst, wobei die Mitfrauenversammlung diese zu bestätigen hat.

Art. 19: Verträge

¹ Verträge (z.B. für die Miete von Lokalen) werden von den Schreibtischen im Rahmen des Budgets in eigener Verantwortung abgeschlossen.

² Die Verträge können zwar auf den Namen von femscript.ch lauten, müssen aber zusätzlich Name und Adresse einer Verantwortlichen des Schreibtischs aufweisen. Diese ist auch Ansprechperson gegenüber der Vertragspartei.

³ Die Rechnung kann zur direkten Bezahlung an die Finanzfrau (bzw. an eine externe Buchhaltungsstelle) weitergeleitet werden, soweit sie im Rahmen des Budgets liegt.

Art. 20: Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder einer juristischen Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitfrauenversammlung Bericht und Antrag.

² Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 21: Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die kollektive Unterschrift der Präsidentin (bzw. einer der Co-Präsidentinnen) und einer weiteren Vorstandsfrau oder der Präsidentin (bzw. einer der Co-Präsidentinnen) und der Geschäftsführerin.

Art. 22: Haftung

¹ Für die Schulden haftet der Verein nur, wenn die entsprechenden Ausgaben budgetiert und von der Mitfrauenversammlung genehmigt wurden.

² Eine persönliche Haftung der Mitfrauen ist ausgeschlossen.

Art. 23: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausserordentliche, zu diesem Zweck einberufene Mitfrauenversammlung beschlossen werden und zwar mit einer 2/3-Mehrheit der an der MV anwesenden Mitfrauen.

Art. 24: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

¹ Im Falle der Auflösung beschliesst die ausserordentliche Mitfrauenversammlung darüber, wie das verbleibende Vereinsvermögen nach Tilgung der Vereinsschulden zu verwenden ist.

² Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitfrauen ist ausgeschlossen.

Art. 25: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt an der ausserordentlichen Mitfrauenversammlung vom 9. April 2022.

(Sie lösen die bisherigen Statuten vom 24. Februar 1990 mit den seitherigen Änderungen ab.)